

Vertrag

über die gemeinsame (überbetriebliche) Erfüllung des ökologischen Leistungsnachweises

Teilbereiche: Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz

Vertragspartner

Personen Nr. (PID)	Name/Vorname	Adresse	Telefon



1. Zweck

Gestützt auf Artikel 22 der Verordnung über Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013 (DZV) vereinbaren die Vertragspartner, die für den ökologischen Leistungsnachweis gestellten Mindestanforderungen an die geregelte Fruchtfolge, den geeigneten Bodenschutz sowie die Auswahl und gezielte Anwendung der Pflanzenschutzmittel (nach Art.16, 17 und 18 DZV) gemeinsam zu erfüllen.

2. Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern

- 2.1 Die Vertragspartner stellen die gesamte Landwirtschaftliche Nutzfläche ihrer Betriebe für die Erfüllung der Richtlinien in den Teilbereichen Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz zur Verfügung.
- 2.2 Die Verantwortung für die Einhaltung der spezifischen Voraussetzungen und Auflagen liegt bei den einzelnen Vertragspartnern.
- 2.3 Die Vereinbarung gilt für mindestens 1 Jahr und beginnt am 1. Januar _____. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist jeweils auf den 1. Januar schriftlich gekündigt werden. Ohne Kündigung gilt die Vereinbarung ein weiteres Jahr.
- 2.4 Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen (s. Art. 3.6)

3. Ergänzende Vertragsbedingungen des Bundes und der kantonalen Behörden

- 3.1 Die Vertragspartner dürfen sich nur an einer einzigen ÖLN-Gemeinschaft beteiligen.
- 3.2 Die Agrardatenerhebung ist für jeden Betrieb einzeln auszufüllen. Die Flächenangaben sind nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr zu machen, und nicht nach Eigentum oder Pacht.
Haben Betriebe Parzellen / Flächen ausgetauscht, sind diese Parzellen / Flächen anlässlich der Agrardatenerhebung nach der effektiven Bewirtschaftung im entsprechenden Jahr, und nicht nach Eigentum oder Pacht zu deklarieren.
- 3.3 Der Fruchtfolgerapport und ein Plan über die Lage der Ackerflächen sind auf gemeinsamen Dokumenten darzustellen. Jeder Vertragspartner hat Kopien dieser Dokumente.
- 3.4 Alle Vertragspartner müssen sich von derselben Kontrollorganisation prüfen lassen.
- 3.5 Die Betriebszentren der beteiligten Betriebe müssen innerhalb einer Fahrdistanz von maximal 15 km liegen.
- 3.6 Bei Verstössen gegen die Vorschriften des ökologischen Leistungsnachweises im Teilbereich Fruchtfolge, Bodenschutz, Pflanzenschutz werden allen beteiligten Betrieben im gleichen Mass die Direktzahlungen gekürzt. Dies gilt auch dann, wenn nur einer der Vertragspartner für den Fehler verantwortlich ist. Die Regelung von gegenseitigen Schadenersatzforderungen ist Sache der Vertragspartner.
- 3.7 Die Direktzahlungsverordnung ist dieser Vereinbarung übergeordnet, Änderungen welche die Teilbereiche Fruchtfolge, Bodenschutz und Pflanzenschutz betreffen, müssen zwingend berücksichtigt werden.
- 3.8 Die Auflösung des Vertrages ist dem kant. Landwirtschaftsamt und der zuständigen Kontrollorganisation schriftlich zu melden.
- 3.9 Ansprechpartner für die Kontrollstelle ist (Name, Adresse, Telefon):

.....

Unterschriften

Name	Ort	Datum	Unterschrift

Bitte diesen Vertrag **bis spätestens 31. Dezember des dem Beitragsjahr vorangehenden Jahres senden an: Abteilung Direktzahlungen, Fachbereich Agrarvollzug, Molkereistrasse 23, z.hd. H. Muggli, 3052 Zollikofen.**

Eingegangen am:

Bewilligung des kantonalen Landwirtschaftsamtes, Molkereistrasse 23, 3052 Zollikofen

Datum	Stempel, Unterschrift
-------	-----------------------

Eine Kopie des bewilligten Vertrages ist durch das Landwirtschaftsamt an die zuständige Kontrollorganisation zu senden.